

3/

414

20. März 1933.

Herrn W. Rosenbaum-Ducommun, Rechtsanwalt, Stadelhoferstrasse 26,
Zürich 1.

Sehr geehrter Herr,

Wir haben Ihnen gelegentlich mitgeteilt, dass uns Herr Dr. George Fischer seit längerer Zeit den durch uns verbürgten Zollbetrag von Fr. 218,65 für die durch uns seinerzeit im Sinn eines Entgeltens für ihn zollamtlich behandelte Bronze "Tänzerin" von Georg Kolbe schuldet. Noch vor kurzer Zeit hat er uns erklärt, dass er alle Schritte unternehmen werde, um die zollfreie Einfuhr der Figur als Umzugsgut zu erwirken, so dass das an uns vom Schweiz Hauptzollamt Zürich gestellte Verlangen auf Entrichtung des Betrages von Fr. 218,65 rückgängig gemacht werden müsse.

Heute erhalten wir eine Zuschrift des Schweiz. Hauptzollamtes Zürich Eilgut mit dem Verlangen, dass der Zoll bezahlt werde, da nach Angabe von Herrn Dr. George Fischer die Figur durch Sie käuflich erworben sei. Es wird sich dagegen kaum etwas machen lassen, und wir bitten Sie um Vergütung der genannten Summe, die wir vorerst dem Zollamt zu ersichten haben. Durch das unbestimmte Verhalten von Herrn Dr. George Fischer werden zum Nettobetrag noch Verzugszinsen hinzukommen.

Bevor wir den Freipass zur Verrechnung dem Zollamt zustellen, bitten wir Sie um Erklärung Ihres Einverständnisses für diese Art der Erledigung. Die Zuschrift des Schweiz. Zollamtes Zürich-Eilgut vom 18. März an uns legen wir als Beleg hier bei, mit der Bitte um Rückerstattung bei Anlass Ihrer Beantwortung unseres Briefes.

In vorzüglicher Hochachtung:
KUNSTHAUS ZÜRICH
Der Direktor:

1 Brief erwähnt.

[Handwritten signature]